

**Verein Förderprogramm und Sozialfonds
für ambulante Peer-Begleitung Psychische Gesundheit (VFSPB)**

ORGANISATIONSREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Tätigkeiten des Vereins.....	3
Art. 1	Name und Sitz.....	3
II.	Organisation des Vereins.....	3
Art. 2	Organe.....	3
Art. 3	Mitgliederversammlung.....	3
Art. 4	Einberufung.....	3
Art. 5	Aufgaben und Kompetenzen.....	3
Art. 6	Funktionsweise und Beschlussfassung.....	4
Art. 7	Ausstand.....	4
Art. 8	Spesen Vorstand.....	4
Art. 9	Geschäftsstelle.....	4
Art. 10	Aufgaben und Kompetenzen.....	4
Art. 11	Revisionsstelle.....	5
III.	Änderung des Reglements.....	5
Art. 12	Änderungen des Reglements.....	5
Art. 13	Schlussbestimmungen.....	5

I. Name, Sitz und Tätigkeiten des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Förderprogramm und Sozialfonds für ambulante Peer-Begleitung Psychische Gesundheit (VFSPB)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz in Bern.

II. Organisation des Vereins

Art. 2 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung;
- b. Geschäftsstelle;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 3 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Sekretär / der Sekretärin und mindestens einem weiteren Mitglied.

² Der Sekretär / die Sekretärin ist Mitglied der Mitgliederversammlung mit Antragsrecht ohne Stimmrecht.

Art. 4 Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten / der Präsidentin erfolgt die Einberufung durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin.

² Der Präsident / Die Präsidentin lädt die Beiräte zu Mitgliederversammlungen ein. Die Beiräte sind zu allen Sitzungen der Mitgliederversammlung zugelassen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste und leitende Organ des Vereins. Sie legt die strategische Ausrichtung des Vereins im Rahmen der Vorgaben der Statuten und dieses Reglements fest.

² Sie hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:

- a. Festlegen der Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit;
- b. Wahl der Revisionsstelle für die Dauer von jeweils einem Jahr;
- c. Wahl der Geschäftsstelle für die Dauer von jeweils einem Jahr;
- d. Wahl des Vorstands und des Präsidiums für die Dauer von jeweils einem Jahr;
- e. Wahl des Sekretärs / der Sekretärin für die Dauer von jeweils einem Jahr;
- f. Genehmigung des jährlichen Budgets;
- g. Genehmigung der Jahresplanung;
- h. Beschlussfassung über Projekte und Aktionen, die nicht in der Jahresplanung vorgesehen waren;
- i. Diskussion und Kenntnisnahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- j. Genehmigung und Abnahme der Jahresrechnung;

- k. Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
- l. Abänderung des Organisationsreglements und der Statuten;
- m. Beschlussfassung über alle traktandierten Geschäfte, die ihr unterbreitet werden;
- n. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Organisationen;
- o. Beschlussfassung über die Aufhebung des Vereins;
- p. Beschlussfassung über die Zuweisung des Vereinsvermögens im Falle der Aufhebung.

Art. 6 Funktionsweise und Beschlussfassung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich, wobei auch Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden können. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der Statuten.

² Beschlüsse und Wahlen können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied innert zehn Tagen die mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

³ Der Vorstand beruft die Sitzungen ein. Die Einberufung hat innert der statutarisch festgelegten Frist und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Statuten Anwendung.

Art. 7 Ausstand

¹ Bei Vorliegen eines Interessenskonflikt ordnet die Mitgliederversammlung den Ausstand der betroffenen Person an. Die Abgabe einer persönlichen Stellungnahme oder eines schriftlichen Statements vor der Diskussion ist zur Verhinderung einer möglichen Beeinflussung der übrigen Mitglieder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Die betroffene Person hat sich ihrer Stimme zu enthalten.

² Der Präsident / Die Präsidentin resp. das nicht im Konflikt liegende Co-Präsidium kann hiervon bei Vorliegen sachlicher Umstände Ausnahmen vorsehen. Der Präsident / die Präsidentin, resp. das nicht im Konflikt liegende Co-Präsidium entscheidet abschliessend.

Art. 8 Spesen Vorstand

Der Vorstand des Vereins leistet Freiwilligenarbeit. Die Sitzungsspesen werden pauschal zuzüglich den effektiven Reise- und Verpflegungskosten entschädigt.

Art. 9 Geschäftsstelle

¹ Ein externer Auftragnehmer wird mit der Führung der Geschäftsstelle des Vereins mandatiert.

² Die Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Organ und führt die Tätigkeiten des Vereins gemäss der Statuten, dem vorliegenden Reglement sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Geschäftsstelle wird vom Sekretär / der Sekretärin instruiert.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

In den Verantwortungsbereich der mandatierten Geschäftsstelle fallen insbesondere:

- a. Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und Antragsstellung an die Mitgliederversammlung;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c. Erarbeitung von Jahresplan und Budget;
- d. Mitgliederverwaltung inkl. Rechnungsstellung;

- e. Verwaltung, Administration und Buchhaltung;
- f. Vertretung des Vereins nach aussen in Erfüllung ihres Geschäftsführungsauftrags;
- g. Projektleitung und -durchführung des Projekts INGA im Namen des VFSPB;
- h. Kommunikation inkl. Webauftritt und Lobbying für VFSPB;
- i. Organisation von Events und Marketing für VFSPB;
- j. Kontakte zu Behörden und anderen Organisationen.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung mittels eingeschränkter Revision und erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

III. Änderung des Reglements

Art. 12 Änderungen des Reglements

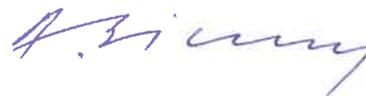
Die Mitgliederversammlung kann das vorliegende Reglement abändern und ergänzen, wenn zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder dazu ihr Einverständnis geben.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Ort, Datum: *Bern, 17.6.24*

Andreas Bircher, Präsidium



Ort, Datum: **BERN 17.6.24**

Mats Kreienbühl, User Involvement

